

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Friedensbäume – Afghanistan**“.
- (2) Er hat den Sitz in Weimar.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist nicht an Parteien gebunden und verfolgt ausschließlich humanitäre Ziele.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Verein fördert mildtätige Zwecke und überzeugt sich hierbei von der Hilfsbedürftigkeit des zu betreuenden Personenkreises i. S. d. § 53 Nr. 1 und 2 AO.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

a) Initiierung von **Baumpatenschaften** gemäß dem Prinzip „Hilfe zu Selbsthilfe“ für Menschen in Afghanistan:

Der Verein fördert afghanische Familien, die Patenschaften für einen Baum gegen ein geringes Entgelt oder Bildungsgutscheine übernehmen. Mit der Übernahme und der langfristigen Pflege sollen die Menschen in mehrfacher Hinsicht profitieren:

Verantwortungsbewusstsein der Menschen kann dadurch gestärkt, die Armut bekämpft und die Umwelt des Landes verbessert werden. Somit kann nachhaltig zur Entwicklung und zum Frieden in Afghanistan beitragen werden.

- b) Spendenaufrufe, Beteiligung an Förderprogrammen, Gewinnung von Sponsoren, Beschaffung von Mitteln,
- c) Identifizierung von beteiligten Partnern und Familien vor Ort in Afghanistan,
- d) Koordinierung und Planung der Maßnahmen im Vorfeld,
- e) Umsetzung der Maßnahme,
- f) Nachsorge der Maßnahme,
- g) Betreuung der Paten,
- h) Informierung der Öffentlichkeit über die Vereinsziele und deren Konkretisierung.

2.4 Der Verein setzt sich für die nachhaltige Entwicklung und Frieden in Afghanistan ein. Es ist auch möglich, von den gesammelten Spendenmitteln andere gemeinnützige Organisationen zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3.2 Ehrenmitglieder können Personen werden, die in besonderem Maße zum öffentlichen Ansehen und Prestige des Vereins beitragen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Über den Ausschluss aus einem anderen wichtigen Grund und den Ausschluss eines Vorstandsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Vorstandmitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

6.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grunde jederzeit abberufen werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6.3 Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6.4 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.

Zu seinen weiteren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- c) Erstellung des Jahresabschlussberichtes,
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Bestellung eines Schatzmeisters,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

6.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

6.8 Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst durch kommissarische Ernennung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder.

6.9 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Antrag des Vorstandes oder
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

Dem Antrag sind die Punkte der Tagesordnung beizufügen.

7.3 Der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Wahrung der Textform (auch E-Mail) und einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

7.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

7.5 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

7.6 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung des ersten Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden des Vorstandes,
- b) die Wahl und Abberufung von weiteren Vorstandsmitgliedern,
- c) Beschluss über die Kriterien zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
- d) Beschluss über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
- e) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des geprüften Jahresabschlusses,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) die Bestätigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

7.7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Satzungsänderung

8.1 Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins gemäß § 10 dieser Satzung benötigen die Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder.

8.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind jeweils Niederschriften anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

10.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

10.2 Kommen auf einer solchen Hauptversammlung die erforderlichen Stimmberechtigten nicht zusammen, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, auf der die anwesenden Stimmberechtigten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung beschließen. Darauf ist in erneuter Einladung gesondert hinzuweisen.

.....
Weimar, den 23. Februar 2014